

Rolle und Zuständigkeiten der interkantonalen Konferenzen im Gesetzgebungsprozess



—
Forum für Rechtsetzung vom 31. Oktober 2013

Dr. Sandra Maissen
Generalsekretärin

Inhaltsübersicht

Konferenz der Kantonsregierungen KdK und Direktorenkonferenzen

Fachkonferenzen

Arbeitsgruppe Umsetzung Bundesrecht

Frühzeitiger Einbezug der Kantone im Gesetzgebungsprozess des Bundes

Rolle der KdK

- **Meinungsbildung unter der Kantonen**

Koordination gemeinsamer Meinungsbildung

→ konsolidierte Stellungnahmen

Grundlage: Regierungsbeschlüsse der Kantonsregierungen

Quorum: 18 Kantonsstimmen erforderlich

Recht der Kantone auf eigene Stellungnahmen ist gewahrt

- **Interessenvertretung gegenüber Bund**

Zuständigkeit der KdK

Aussenpolitik:

- Grundsätzliche Zuständigkeit
Bsp. Europapolitik, Freihandel, WTO etc.

Innenpolitik:

- Geschäfte von genereller staatspolitischer Bedeutung
Bsp. Reform Bundesverfassung, Verfassungsgerichtsbarkeit
- Geschäfte zur Erneuerung und Weiterentwicklung des Föderalismus
Bsp. Föderalismuskonferenzen, Innere Reformen
- Geschäfte zu Grundsätzen der Aufgabenteilung zw. Bund und Kantonen
Bsp. NFA, Aufgabenüberprüfung
- Geschäfte zu Grundsätzen des Vollzugs von Bundesaufgaben durch die Kantone
Bsp. Umsetzung Bundesrecht
- Geschäfte mit umfassendem bereichsübergreifenden Sachinhalt
Bsp. Konsolidierungsprogramme, Raumkonzept, Integrationspolitik

Verhältnis KdK – Direktorenkonferenzen

KdK

**Konsolidierter Gesamtwille
der 26 Kantonsregierungen**

DK

Vorstehende eines bestimmten Departementes aller Kantone

Zusammenarbeit KdK - DK

Eckwerte sind in der Rahmenordnung KdK – Direktorenkonferenzen vom 28.9.2012 geregelt:

- Für jedes Bundesvorhaben mit Relevanz für die Kantone wird die Federführung einer politischen Konferenz zugewiesen
- Bei aussenpolitischen Vorhaben liegt die Federführung grundsätzlich bei der KdK
- Bei innenpolitischen Vorhaben erfolgt die Zuweisung der Federführung nach Massgabe der Zuständigkeit der Konferenzen
- Sind mehrere Konferenzen interessiert, erfolgt die Zuweisung nach Massgabe der Betroffenheit der Konferenzen

Fachkonferenzen gemäss Rahmenordnung

Politische
Konferenzen

18 politische Konferenzen:

- KdK
- BPUK
- EDK
- KKJPD

Fachkonferenzen

rund 50 Fachkonferenzen:

- Konferenz der Integrationsdelegierten (KdK)
- Konferenz der Kantonsingenieure (BPUK)
- Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (EDK)
- Vereinigung der kantonalen Migrationsbehörden (KKJPD)

Rolle der politischen Konferenzen

- Förderung der Zusammenarbeit unter den Kantonen in den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen
- Sicherstellung der erforderlichen Koordination und Information der Kantone in kantonsrelevanten Angelegenheiten des Bundes
- Erarbeitung gemeinsamer Positionen zu kantonsrelevanten Bundesvorhaben um möglichst mit einer Stimme zu sprechen
- Wahrung der Interessen der Kantone gegenüber dem Bund (Bundesrat, Parlament, Verwaltung)
- Teilweise Wahrnehmung «hoheitlicher» Aufgaben der Kantone (erfordert Konkordat)

Rolle der Fachkonferenzen

- Fachkonferenzen nach Rahmenordnung KdK – Direktorenkonferenzen sind Konferenzen kantonaler Fachverantwortlicher
- Fachkonferenzen sollen keine politischen Stellungnahmen gegenüber dem Bund oder der Öffentlichkeit abgeben
- Stellungnahmen zu technischen Fragen sowie zu Fragen betreffend Vollzug und Umsetzung sind möglich
- Fachkonferenzen sind über die jeweils zuständige politische Konferenz zur Stellungnahme einzuladen (Dienstweg)
- Politische Konferenzen verpflichten ihre Fachkonferenzen zur Einhaltung dieser Eckwerte

Arbeitsgruppe Umsetzung Bundesrecht

- Konkretisierung der Massnahmen zur Verbesserung der Umsetzung vom Bundesrecht in den Kantonen
- Plattform für Informations- und Erfahrungsaustausch zu Fragen der Umsetzung von Bundesrecht
- Kritische Begleitung der gesetzgeberischen Tätigkeiten des Bundes

Frühzeitiger Einbezug der Kantone im Gesetzgebungsprozess des Bundes

- Mitarbeit der Kantone in vorbereitenden Gremien (Massnahme 2 des Berichtes vom 13. Februar 2012)
 - für die Bundesverwaltung und die Parlamentsdienste
- Art. 3 Rahmenordnung: «Einbezug der Kantone bei der Planung und Erarbeitung von Vorhaben des Bundes: *Bei Vorhaben des Bundes, die Interessen der Kantone betreffen, ziehen die Bundesverwaltung und die Parlamentsdienste die Kantone bereits in der Phase der Erarbeitung des Vorentwurfs ein.*»

Formen des frühzeitigen Einbezugs der Kantone

- Einsitznahme kantonaler Fachleute in die mit den Gesetzgebungsarbeiten betraute Kerngruppe
- Beizug von Vertretungen der Kantone in Studienkommissionen oder Arbeitsgruppen zwecks Prüfung von Vollzugsfragen
- Diskussion von Vollzugsfragen zwischen dem Bund und den betreffenden interkantonalen Direktorenkonferenzen
- Interviews mit Kantonsvertretungen zu einzelnen Fragen, welche die Umsetzung von Bundesrecht betreffen (Bsp.: Epidemienbereich, Interviews mit Kantonsärztinnen und -ärzten)
- Hearings auf technischer Ebene in der Phase der Erarbeitung des Vorentwurfs
- Einsetzung von Gremien, in denen die Bundesverwaltung und die Kantone paritätisch vertreten sind (Bsp.: BG über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes; NFA)

Vorgehensweise für den Bund

- **Politische Konferenzen:** der Bund kann die zuständige politische Konferenz direkt kontaktieren und sie einladen, eine Stellungnahme zu schicken oder Stellvertreter zu bezeichnen, die in Arbeitsgruppen des Bundes teilnehmen
- **Fachkonferenzen:** sie werden immer über die zuständige politische Konferenz oder die Staatskanzleien kontaktiert
- **Im Zweifelsfall:** der Bund meldet sich bei der KdK, die gegebenenfalls die notwendigen Abklärungen durchführen

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Haus der Kantone
Maison des cantons

Speichergasse 6 | Postfach 444 | CH-3000 Bern 7
Speichergasse 6 | Case postale 444 | CH-3000 Berne

mail@kdk.ch | www.kdk.ch
mail@cdc.ch | www.cdc.ch

t + 41 (0) 31 320 30 00
f + 41 (0) 31 320 30 20